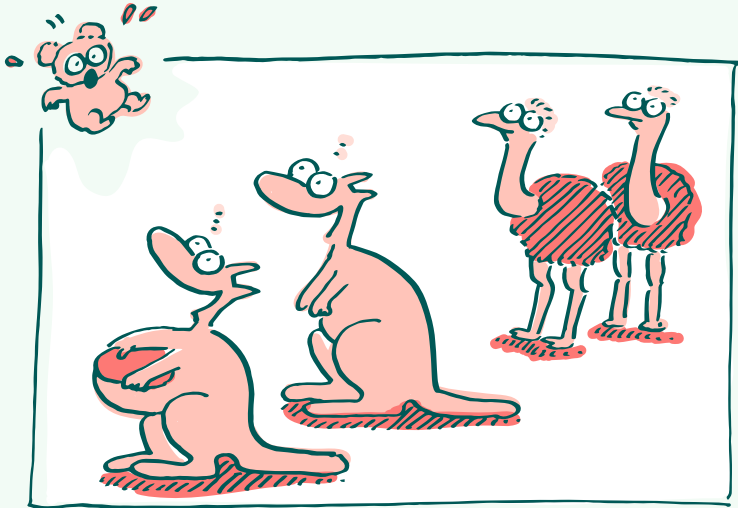


Aufnahme und Begleitung von Pflegekindern

Allgemeine Informationen
des Pflegekinderdienst
der Stadt Bergisch Gladbach



Jugendamt
Stadt Bergisch Gladbach



Inhalt

3

Inhalt

4	Vorwort
5	Was bedeutet es, ein Pflegekind zu sein?
6	Verschiedene Formen der Familienpflege
8	Voraussetzungen für zukünftige Pflegeeltern
9	So werden Sie Pflegeeltern in Bergisch Gladbach
10	Der Vermittlungsprozess
11	Aufgaben und Verpflichtungen von Pflegeeltern
13	Unterstützung für Pflegeeltern
15	Finanzielle Leistungen, Versicherungen und andere Ansprüche
19	Literaturhinweise
19	Kontakt

Sie leben im Stadtgebiet Bergisch Gladbach und denken darüber nach, ein Pflegekind in Ihre Familie aufzunehmen? Eine solche Überlegung ist nicht selbstverständlich. Wir als Kolleg*innen des Pflegekinderdienstes der Stadt Bergisch Gladbach nehmen dies sehr dankbar auf und freuen uns, dass Sie in einem ersten Schritt mit uns Kontakt aufgenommen haben.

Wir alle wissen, wie schwierig es oft ist, Kinder so zu versorgen, zu fördern und zu begleiten, dass sie sich zu eigenständigen, selbstbewussten und zufriedenen Erwachsenen entwickeln können. Glücklicherweise gelingt dies in den allermeisten Fällen. Manchmal aber gelingt es nicht, und Menschen scheitern an der anspruchsvollen Aufgabe, ihren Kindern ausreichend fürsorgliche Eltern zu sein. Wenn dann unsere Möglichkeiten innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nicht ausreichen, diese Eltern ambulant zu unterstützen, sind wir auf das Engagement von Menschen wie Ihnen angewiesen. In diesen Fällen brauchen Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters häufig andere Familien, die ihnen zeitweise oder dauerhaft diese elterliche Fürsorge geben. Bei den Überlegungen, ob eine solche Aufgabe etwas für Ihre Familie sein könnte, soll diese Broschüre helfen, Ihnen einen Überblick über die Vielfalt der Themen im Zusammenhang mit Pflegekindern und ihren Familien zu geben. Die für Sie entscheidenden Fragen gehen möglicherweise über die Informationen dieser Broschüre hinaus, und vielleicht ergeben sich beim Lesen auch neue Fragen. Wie auch immer: Scheuen Sie sich bitte nicht, mit uns persönlich in Kontakt zu treten. Dies können Sie gerne telefonisch oder per Mail tun.

Wir freuen uns auf Sie und werden Sie gerne unterstützen, eine Entscheidung und einen für Sie passenden Weg zu finden!

Ihr Team des Pflegekinderdienstes
im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Was bedeutet es, ein Pflegekind zu sein?

5

Pflegekinder können Kinder aller Altersstufen sein. Ihre Eltern können ihnen vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend geben, was sie für eine gesunde Entwicklung brauchen. Auf Wunsch der Eltern oder Veranlassung des Jugendamtes finden diese Kinder dann ihren Lebensmittelpunkt in einer Pflegefamilie.

Pflegekinder haben in ihrer Vergangenheit oft sehr belastende Erfahrungen gemacht – wie z. B. Vernachlässigung oder Gewalt – und sind durch die Trennung von ihrer Herkunftsfamilie enorm verunsichert. Sie brauchen Zeit und die Unterstützung von Pflegeeltern und Fachkräften, diese Erfahrungen zu verstehen und zu bewältigen.

Pflegekinder haben zwei Familien: Die Eltern, bei denen sie aktuell nicht leben können, und eine Pflegefamilie, die ihnen einen neuen Lebensmittelpunkt gibt. Kontakte oder Informationen zu Eltern, Geschwistern oder anderen Bezugspersonen sind für die weitere Entwicklung der Pflegekinder in der Regel sehr wichtig.

Verschiedene Formen der Familienpflege

Familienpflege hat vielfältige Formen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Situationen von Kindern gerecht zu werden. Entsprechend unterschiedlich sind auch die Aufgaben, die dann jeweils auf die Pflegefamilie zukommen.

Bereitschaftspflege

Manchmal benötigt ein Kind sehr kurzfristig oder sofort für wenige Tage bis zu einigen Monaten eine Pflegefamilie. Das kann z. B. bei familiären Krisensituationen oder ausgeprägten Konflikten innerhalb der Familie notwendig werden oder wenn andere akute Gefährdungssituationen vorliegen. Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie dauert so lange, bis geklärt ist, ob das Kind oder die/der Jugendliche in die eigene Familie zurückkehren kann oder eine andere dauerhafte Unterbringung gefunden ist. Die Pflegefamilie hat die Aufgabe, für einen begrenzten Zeitraum das Kind zu betreuen und zu versorgen. Sie unterstützt in dieser Zeit die Beziehung zu den Eltern, Geschwistern oder anderen wichtigen Bezugspersonen.

Befristete Vollzeitpflege

Bei der befristeten Vollzeitpflege steht von Anfang an fest, dass das Kind nach einem bestimmten Zeitraum wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehren soll. Die Eltern sind nur vorübergehend nicht in der Lage, sich um ihr Kind zu kümmern, und das Kind hat eine tragfähige Beziehung zu seinen Eltern, die erhalten bleiben soll. Während einer zeitlich befristeten Vollzeitpflege benötigt das Kind Versorgung, Stabilisierung und Förderung. In enger Abstimmung mit dem Jugendamt arbeitet die Pflegefamilie in dieser Zeit mit der Herkunftsfamilie intensiv zusammen und beteiligt sie im Sinne des Kindes an der Erziehungsarbeit.

Dauerhafte Vollzeitpflege

Die dauerhafte Vollzeitpflege soll Kindern, die nicht in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren können, eine dauerhafte Perspektive bzw. eine neue Heimat bieten. Das Kind verarbeitet mit Unterstützung der Pflegefamilie seine Erlebnisse und macht neue, positive Erfahrungen mit familiären Beziehungen. Die Pflegefamilie ist für diese Kinder oft bis zur Verselbständigung ein neuer Lebensmittelpunkt und ein neues Zuhause. Solange es dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht, bleiben ihm Kontakte zur Herkunftsfamilie erhalten.

Fachpflegefamilien

Für manche Kinder werden besonders qualifizierte und pädagogisch geschulte Pflegeeltern gebraucht: die sogenannten Erziehungsstellen oder Fachpflegefamilien. In den meisten Fällen benötigen diese Pflegekinder aufgrund ihrer schwereren Beeinträchtigungen eine besondere Unterstützung, die weit über den allgemeinen Erziehungsbedarf hinausgeht.

Verwandtenpflege

Viele Kinder leben aufgrund privater Übereinkünfte bei ihren Verwandten, ohne dass dafür eine Erlaubnis durch das Jugendamt nötig ist. Allerdings können auch Großeltern, Geschwister oder Tanten unter bestimmten Bedingungen eine vom Jugendamt anerkannte Verwandtenpflege-Person sein. Hier gelten formal die gleichen Voraussetzungen wie bei jedem anderen Pflegeverhältnis: Die Eltern sind nicht in der Lage, ausreichend für ihre Kinder zu sorgen, und die Verwandten sind geeignet, die Versorgung und Erziehung in ihrem Haushalt zu übernehmen.

Voraussetzungen für zukünftige Pflegeeltern

Vielleicht haben Sie darüber nachgedacht, ein Pflegekind in Ihren Haushalt aufzunehmen, sind jedoch unsicher, welche Voraussetzungen Sie dafür mitbringen müssen. Mit den folgenden Punkten möchten wir Ihnen eine erste Orientierung darüber geben, welche wesentlichen Punkte für die Aufnahme eines Pflegekindes erforderlich sind.

- Sie haben grundsätzlich Freude am Zusammenleben mit Kindern und begegnen anderen Menschen mit Respekt, Offenheit und Toleranz.
- Sie sind körperlich, geistig und seelisch gesund. Sie haben Zeit, Geduld und sind belastbar.
- Ihr eigenes Einkommen deckt Ihren Lebensunterhalt.
- Sie sind bereit, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, und können gut mit verschiedenen Personen kooperieren.
- Sie können Ihr eigenes Verhalten reflektieren und Grenzen setzen, aber auch Grenzen anderer wahren.
- Sie leben in einer stabilen Partnerschaft mit und ohne Kinder oder sind alleinstehend mit einem guten Unterstützer-Netzwerk.
- Alle Familienmitglieder stehen der Aufnahme eines Pflegekindes positiv gegenüber.
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum, in dem ausreichende Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind.
- Sie haben keine relevanten Eintragungen in Ihrem Führungszeugnis.

So werden Sie Pflegeeltern in Bergisch Gladbach

9

Wenn Sie in Bergisch Gladbach wohnen, sind wir als Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes der Stadt Ihre Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema Pflegekinder. Schreiben Sie eine Mail oder rufen an, und wir vereinbaren mit Ihnen ein Informationsgespräch in unseren Räumlichkeiten. Gerne geben wir Ihnen im Anschluss daran die Bewerbungsunterlagen mit nach Hause.

Nachdem Sie uns die Bewerbungsunterlagen ausgefüllt eingereicht haben, verabreden wir mit Ihnen mehrere Gespräche bei Ihnen zu Hause. Für uns ist es wichtig, Sie während dieser Gespräche gut kennenzulernen. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen eine Einschätzung darüber gewinnen, ob Ihre derzeitige Lebenssituation und Ihre Erwartungen mit den Veränderungen und Anforderungen zusammenpassen, die die Aufnahme eines Pflegekindes mit sich bringen. Jede Familie hat ihre eigenen Stärken und Belastungen. Es braucht Zeit herauszufinden, für welche Kinder Sie die passende Pflegefamilie sein könnten. Aus unserer Erfahrung benötigt dieser Prozess einen Zeitraum von 4 bis 6 Monaten.

Zusätzlich zu diesen Gesprächen laden wir Sie zu einem Qualifizierungsseminar ein. Hier lernen Sie andere Pflegeelternbewerber kennen und bekommen Gelegenheit, sich genau zu überlegen, was Sie wollen, sich zutrauen und welche Veränderungen die Aufnahme eines Pflegekindes für Ihre Familie bedeutet. Zudem erhalten Sie vertiefende Informationen zur besonderen Situation von Pflegekindern und zu Ihren Rechten und Pflichten.

Nach erfolgreichem Abschluss der Bewerbergespräche dauert es manchmal nur wenige Wochen, manchmal aber auch Monate, bis Sie ein Kind aufnehmen können. Wir halten in dieser Zeit Kontakt mit Ihnen, und Sie haben Gelegenheit, an weiteren, von uns organisierten Veranstaltungen für Pflegeeltern teilzunehmen.

Der Vermittlungsprozess

Wenn wir als Pflegekinderdienst ein Kind kennenlernen, das langfristig in einer Pflegefamilie leben soll, und wir nach sorgfältigen Überlegungen zu dem Entschluss gelangen, dass Sie die passenden Pflegeeltern sein könnten, nehmen wir umgehend Kontakt zu Ihnen auf.

Kennenlernen und Aufnahme eines Pflegekindes

Im persönlichen Gespräch erhalten Sie alle Informationen, die uns über das Kind und seine Entwicklung zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch anonymisierte Angaben zu den leiblichen Eltern, den bisherigen Lebensumständen und bereits bekannten Belastungen des Kindes. Selbstverständlich nehmen wir uns Zeit für Ihre Fragen und Überlegungen. Wenn Sie sich zu einem Treffen mit dem Kind entscheiden, begleiten wir Sie. Meist lebt das Kind zu diesem Zeitpunkt in einer Bereitschaftspflege oder in einer stationären Einrichtung, und wir versuchen gemeinsam mit den anderen Beteiligten, eine für das Kind und für Sie möglichst entspannte Atmosphäre für dieses unverbindliche Kennenlernen zu schaffen.

Erst wenn Sie sich vorstellen können und entschieden haben, mit diesem Kind zusammenleben zu wollen, beginnt die sogenannte Anbahnung. Bevor Sie das Kind in Ihren Haushalt aufnehmen, haben Sie und das Kind Zeit, sich kennen zu lernen. Sie erfahren von den Bedürfnissen dieses Kindes, z. B. Schlafrituale und Essgewohnheiten, und das Kind fasst Vertrauen zu Ihnen und lernt sein neues Zuhause bei Ihnen kennen. Je nach Alter und Situation des Kindes dauert diese Phase mehrere Wochen, in denen gegenseitige Besuche und Treffen stattfinden. Im gesamten Prozess der Anbahnung und des Kennenlernens werden Sie intensiv begleitet. Wir tauschen uns mit Ihnen aus und stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Aufgaben und Verpflichtungen von Pflegeeltern

Wie in jeder Familie bringt auch das Leben mit Pflegekindern eine Fülle von Aktivitäten mit sich. Darüber hinaus haben Sie als Pflegeeltern noch einige Aufgaben, die sich aus der besonderen Situation des Pflegeverhältnisses ergeben.

Alltagssorge für das Pflegekind

Als Pflegeeltern üben Sie die Personensorge in allen Dingen des täglichen Lebens stellvertretend für die Eltern aus. Sie sind beispielsweise auch berechtigt, Unterschriften unter Zeugnisse und Klassenarbeiten sowie Anmeldungen für Vereine vorzunehmen. Grundsatzentscheidungen, z. B. die Anmeldung zum Schulbesuch oder die Einwilligung zu Impfungen, treffen weiterhin die Eltern oder ein Vormund in enger Absprache mit Ihnen als Pflegeeltern.

Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern begleiten

(§ 37 Abs. 1 SGB VIII)

Eltern und Kinder haben ein Recht auf Umgang miteinander, auch wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde. Zu Ihren Aufgaben als Pflegeeltern gehört es, die Beziehung Ihres Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern zu unterstützen und die Kontakte zu diesen zu begleiten. Die Rahmenbedingungen, Häufigkeit und Dauer der Besuche sind sehr unterschiedlich und richten sich nach dem Bedürfnis des Kindes. Der Pflegekinderdienst bereitet die Besuchskontakte mit Ihnen vor, begleitet Sie in der Situation und steht allen Beteiligten zur Reflexion zur Verfügung.

Besuche durch den Vormund/Pfleger zulassen

Grundsätzlich haben leibliche Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (Sorgerecht). Das Sorgerecht kann den Eltern durch ein Gericht teilweise oder ganz entzogen werden und auf eine andere Person übertragen werden. Diese Person wird Vormund*in bzw. Pfleger*in

genannt und ist gesetzlich verpflichtet, das Kind in der Regel einmal monatlich in seiner gewohnten Umgebung zu besuchen und sich davon zu überzeugen, dass es dem Kind gut geht. Hierbei ist auch der Kontakt zu Ihnen als Pflegeeltern wichtig, um gemeinsame Absprachen hinsichtlich des Kindes zu treffen.

Besuche durch das Jugendamt zulassen; Mitteilungspflicht (§ 37 Abs. 3 SGB VIII)

Als Pflegeeltern haben Sie neben der Aufgabe, das Pflegekind in Ihrem Haushalt zu erziehen und zu versorgen, auch eine Verpflichtung, wichtige Ereignisse im Leben des Pflegekindes oder in Ihrer Familie den Fachkräften des Pflegekinderdienstes mitzuteilen. Wir besuchen das Pflegekind auch in Ihrem Haushalt, um uns einen persönlichen Eindruck zu machen. Sofern keine besonders wichtigen Gründe entgegenstehen, finden Hausbesuche natürlich nach vorheriger Absprache mit Ihnen statt und dienen dem Austausch über aktuelle Fragestellungen.

Teilnahme an Hilfeplangesprächen

Als Fachkräfte des Pflegekinderdienstes sind wir verpflichtet, regelmäßig mit allen Beteiligten (Pflegeeltern, Pflegekindern, Vormund*in, Eltern und anderen Beteiligte wie z. B. Lehrer*innen) einen Hilfeplan zu erstellen. Bei einem gemeinsamen Gespräch werden hierzu die aktuellen Entwicklungen des Pflegekindes besprochen sowie Ziele formuliert und Vereinbarungen über anstehende Aufgaben für die Beteiligten getroffen. Der Hilfeplan beschreibt auch die Leistungen des Jugendamtes für Sie als Pflegeeltern wie z. B. Supervisionsangebote, Beratung, zusätzliche pädagogische Unterstützungsleistungen und finanzielle Ansprüche. Alle Beteiligten erhalten ein schriftliches Protokoll des Hilfeplangespraches.

Unterstützung für Pflegeeltern

13

Es ist uns wichtig, dass Sie für die verantwortungsvolle Aufgabe als Pflegeeltern gut begleitet und unterstützt werden. Dazu bieten wir Ihnen sowohl qualifizierte Fachberatung als auch Gruppenangebote.

Feste Ansprechpartner

Auch nach der Aufnahme eines Pflegekindes stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes der Stadt Bergisch Gladbach in allen Fragen des Pflegeverhältnisses zur Verfügung. Sie haben eine*n festen Ansprechpartner*in für Ihre Anliegen und erhalten konkrete Unterstützung, insbesondere in Krisen und Konfliktsituationen, aber auch nach Vereinbarung in gemeinsamen Gesprächen zu allgemeinen Erziehungs- und Entwicklungsfragen im Jugendamt oder bei Ihnen zuhause

Gruppensupervision

Daneben bieten wir Ihnen die Möglichkeit, an einer regelmäßigen Gruppensupervision teilzunehmen. Hier können Sie unter fachlicher Anleitung Fragen und Situationen aus Ihrem Alltag als Pflegefamilie in einem geschützten Rahmen besprechen und reflektieren. In der Gruppe besteht auch die Möglichkeit, andere Pflegeeltern kennenzulernen und von deren Erfahrungen zu profitieren.

Fortbildungsangebote

Auch Fortbildungsstage/-abende zu relevanten Themen wie z. B. Entwicklungspsychologie, Bindung, Besuchskontakte, Traumata sind ein wichtiger Bestandteil unseres Angebotes für Sie als Pflegeeltern. Hierzu laden wir erfahrene Referent*innen ein, die Ihnen mit ihrem Fachwissen zur Verfügung stehen.

Familiennachmittag

Darüber hinaus veranstalten wir jährlich einen Familiennachmittag, zu dem alle Kinder und Pflegeeltern herzlich eingeladen sind. Hier können sich Pflegekinder, leibliche Kinder und Pflegeeltern in entspannter Atmosphäre begegnen, Netzwerke knüpfen und eine unbeschwerte Zeit miteinander verbringen.

Finanzielle Leistungen, Versicherungen und andere Ansprüche

15

Pflegeeltern und Pflegekinder haben Ansprüche auf unterschiedlichste Leistungen durch das Jugendamt und Ansprüche aufgrund der Gleichstellung von Pflegekindern mit leiblichen Kindern.

Unterhaltsleistungen, Erziehungsbeitrag und Beihilfen

(§ 39 SGB VIII)

Werden Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie untergebracht, so ist auch deren gesamter notwendiger Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes bzw. Jugendlichen (Erziehungsbeitrag). Die Bemessung der Pauschale zum Lebensunterhalt richtet sich nach dem Alter des Kindes. Sie gilt nicht als Einkommen der Pflegeeltern und ist in ihrer Höhe vom Einkommen der Pflegeeltern unabhängig. Darüber hinaus können anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubsreisen der Kinder und Jugendlichen

Kindergeld

(§ 39 Abs. 6 SGB VIII)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie auf Dauer zusammenleben, Kindergeld zu. Ist ein Pflegekind das einzige oder älteste Kind in einer Pflegefamilie, so wird die Hälfte des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind gewährt wird, auf das monatliche Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so beträgt der Anrechnungsbetrag ein Viertel des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind bezahlt wird.

Rentenversicherung für die Pflegepersonen

(§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)

Pflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Erstattet wird maximal die Hälfte des Mindestbeitrages für die freiwillige Rentenversicherung, also höchstens 42,10 Euro monatlich pro Kind.

Unfallversicherung für die Pflegeperson

(§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (beide Pflegepersonen) werden übernommen.

Berücksichtigung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte

(§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG)

Pflegekinder, die sich in Vollzeitpflege auf Dauer im Haushalt der Pflegeeltern befinden, sind Kinder im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Sie sind aus diesem Grund mit dem Kinderfreibetragsfaktor „Eins“ auf der Steuerkarte der Pflegeeltern einzutragen. Dieser Eintrag erfolgt nicht automatisch, sondern muss jährlich neu, unabhängig vom Alter des Pflegekindes, bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Freistellung von der Arbeit zur Betreuung kranker

Pflegekinder (§ 45 SGB V)

Gesetzlich krankenversicherte, berufstätige Pflegeeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren, wenn kein anderes Haushaltsmitglied das Kind betreuen kann. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Elternzeit

(§§ 15 bis 22 BEEG)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie ein Kind im Rahmen der Jugendhilfe als Pflegekind aufnehmen und dieses selbst betreuen und erziehen. Die maximale dreijährige Elternzeit wird bei nicht leiblichen Kindern nur durch die Vollendung des 8. Lebensjahres begrenzt. Die Elternzeit kann innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Elternschaft (das wäre bei Pflege der Beginn des Pflegeverhältnisses) beim Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei erhalten. Elternzeit kann auch in Form von Teilzeit genommen werden.

Elterngeld

Für Kinder, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden.

Kindererziehungszeiten

(§ 56 SGB VI)

Pflegepersonen, die ein Pflegekind, das nach dem 1.1.1992 geboren wurde, in den ersten 36 Kalendermonaten nach der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Krankenversicherung für das Pflegekind

(§ 10 Abs. 4 SGB V Gleichstellung Pflegekinder – leibliche Kinder, § 40 SGB VIII Krankenhilfe, §§ 47, 48 SGB VII Krankenhilfe, § 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I)

Pflegekinder können in der Regel im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. In Ausnahmefällen können sie weiter bei den Herkunftseltern krankenversichert bleiben oder durch das Jugendamt freiwillig bei einer Krankenkasse versichert werden.

Haftpflicht für das Pflegekind

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach hat zusätzlich für alle seine Pflegekinder eine Sammelhaftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgeschlossen, deren Schutz subsidiär greift. D.h. sollte eine Familienhaftpflichtversicherung bestehen, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Literaturhinweise

19

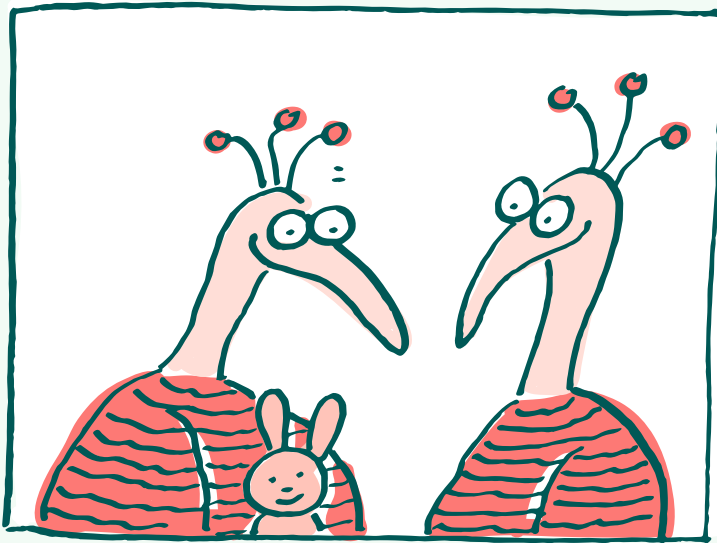
- www.moses-online.de
- www.pfad-bv.de
- www.stiftung-pflegekind.de
- www.pan-ev.de

Literaturhinweise

Kontakt

**Pflegekinderdienst
der Stadt Bergisch Gladbach**
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: (02202) 14 28 14
E-Mail: pkd@stadt-gl.de

Kontakt



Jugendamt
Stadt Bergisch Gladbach

**Pflegekinderdienst
der Stadt Bergisch Gladbach**

An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: (02202) 14 28 14
E-Mail: pkd@stadt-gl.de